

Buggyclub Zentralschweiz

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

1. Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „**Buggyclub Zentralschweiz**“ (nachfolgend „BCZ“, „Verein“ oder „Club“ genannt) besteht mit Sitz beim jeweiligen Präsidenten ein Verein von unbeschränkter Dauer im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 1.2 Im Folgenden wird nur die männliche Personenbezeichnung verwendet, die sich aber auf Personen beider Geschlechter bezieht.

2. Zweck

- 2.1 Der BCZ bezweckt die aktive Gestaltung der Freizeit.
- 2.2 Er befasst sich mit dem Bauen wie auch Fahren von Modellgeländewagen und schliesst die Freunde des Modellgeländewagensportes zusammen.
- 2.3 Er fördert die Kameradschaft und Geselligkeit in der Gruppe.

II. Mitgliedschaft

3. Mitglieder

- 3.1 Mitglieder des BCZ können alle Personen werden, die gewillt sind, sich mit dem oben genannten Zweck zu identifizieren.
- 3.2 Der BCZ hat folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktive: volles Stimm- und Wahlrecht, Bahnbenutzung
 - b) Junioren (bis 18 Jahre): volles Stimm- und Wahlrecht, Bahnbenutzung
 - c) Ehrenmitglieder: volles Stimm- und Wahlrecht, Bahnbenutzung
 - d) Gönner ---
- 3.3 Mit Ausnahme der Gönner können nur natürliche Personen Mitglied des BCZ sein.
- 3.4 Zum Ehrenmitglied kann jede Person ernannt werden, die sich durch spezielle, aussergewöhnliche Verdienste ausgezeichnet hat. Ausgenommen sind juristische Personen.
- 3.5 Vorschläge zur Ernennung zum Ehrenmitglied kann von jedem Aktiv- oder Juniormitglied schriftlich mit Begründung zuhanden des Vorstandes gemacht werden. Der Vorstand nimmt die Ehrung an der GV vor.
- 3.6 Ehrenmitglieder werden auf Lebzeiten ernannt und sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.
Ausschlüsse gemäss Artikel 6.1 bleiben vorbehalten.

4. Eintritt, Dauer

- 4.1 Wer dem BCZ beitreten will, erklärt dies schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme des Bewerbers.
- 4.2 Die Aufnahme ist wirksam, sobald der Bewerber den Jahresbeitrag bezahlt hat.
- 4.3 Die Mitgliedschaft dauert jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres. Ohne schriftliche Kündigung wird sie automatisch um ein Kalenderjahr verlängert.

5. Austritt, Kündigung

- 5.1 Der Austritt aus dem BCZ muss bis zehn Tage vor der GV durch schriftliche Kündigung an den Präsidenten erfolgen. Durch den Austritt gehen alle Rechte als Mitglied und alle Ansprüche am Clubvermögen verloren.

6. Ausschluss

- 6.1 Der Vorstand kann aus gewichtigem Grund Mitglieder vom Club ausschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - Verstoss gegen die Zwecke des BCZ
 - Unehrenhaftes oder unsportliches Verhalten
 - Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BCZ (nach erfolgter Mahnung)

Der Ausschluss wird der betroffenen Person mit schriftlicher Begründung mitgeteilt. Das auszuschliessende Mitglied kann innerhalb von dreissig Tagen nach Erhalt der Begründung einen schriftlichen Rekurs beim Vorstand einreichen. Der Vorstand entscheidet innerhalb von dreissig Tagen nach Erhalt des Rekurses definitiv über die Mitgliedschaft und teilt dies der betroffenen Person mit schriftlicher Begründung mit.

- 6.2 Mitglieder, die vom Vorstand definitiv ausgeschlossen worden sind, verlieren alle Rechte eines Mitgliedes und alle Ansprüche am Clubvermögen.

III. Organisation

7. Organe

- 7.1 Die Cluborgane des BCZ sind:
 - a) die Generalversammlung (GV)
 - b) der Vorstand
 - c) die Funktionäre
 - d) die Revisoren

8. Generalversammlung

- 8.1 Die GV ist das oberste Organ des Clubs.

- 8.2 Die GV wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwanzig Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an alle Aktiv- und Junior-Mitglieder unter Angabe der Traktanden.
- 8.3 Jedes Aktiv- oder Junior-Mitglied kann dem Vorstand Anträge oder Wahlvorschläge schriftlich einreichen.
- 8.4 Die ordentliche GV findet einmal jährlich im Winterhalbjahr statt. Ausserordentliche GV finden statt, wenn die GV oder der Vorstand es beschliessen, oder wenn ein Fünftel aller Aktiv- und Junior-Mitglieder dies verlangt. Das Begehren um Einberufung einer GV ist schriftlich an den Vorstand zu richten; es muss die Traktanden enthalten, über die die GV Beschluss fassen soll. Dem Vorstand steht es frei, weitere Geschäfte auf die Traktandenliste zu setzen.
- 8.5 Zu den Befugnissen und Obliegenheiten der GV gehören insbesondere:
- a) Änderung und Auslegung der Statuten;
 - b) Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren;
 - c) Entscheid über ordentlich angekündigte Traktanden;
 - d) über nicht ordentlich angekündigte Traktanden entscheidet die GV, wenn zwei Drittel der anwesenden Aktiv- und Junior-Mitglieder es verlangen;
 - e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
 - f) Erteilung der Décharge an den Vorstand;
 - g) Genehmigung des Budgets;
 - h) Entscheid über eine Änderung der Mitgliederbeiträge;
 - i) Ernennungen zum Ehrenmitglied;
 - j) Entscheid über die Auflösung des Clubs.
- 8.6 Der Präsident leitet die GV. Das Protokoll wird vom Aktuar geführt.
- 8.7 Die GV fasst ihre Beschlüsse und Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Aktiv- und Junior-Mitglieder (anderslautende statutarische Vorschriften vorbehalten). Junioren-Stimmen zählen, wenn sie der freien Meinung entsprechen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit kommt der Stichentscheid dem Präsidenten zu. Beschlüsse treten nach deren Genehmigung sofort in Kraft, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen worden ist; Wahlen erst nach Ende der GV.

9. Vorstand

- 9.1 Der Vorstand wird durch die GV für ein Amtsjahr gewählt (Wiederwahl ist zulässig). Er besteht aus:
- a) dem Präsidenten;
 - b) dem Kassier;
 - c) dem Aktuar.
- 9.2 Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung des BCZ, worüber er den Mitgliedern Rechenschaft schuldet. Seine Geschäfte sind im Speziellen:
- a) Wahrung der Clubinteressen;
 - b) Gestaltung und Durchführung des Jahresprogrammes;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der GV;
 - d) Ernennung von Delegierten und Kommissionen;
 - e) Ernennung von Komitees für die Organisation und Durchführung von speziellen Aufgaben;

- f) Entscheid über Aufnahme von Bewerbern und Ausschlüsse von Mitgliedern, wie auch Rekursentscheide über Ausschlüsse;
- g) Erledigung aller Geschäfte, die nicht in Zuständigkeit anderer Cluborgane fallen.

Die Aufteilung der einzelnen Geschäfte auf die verschiedenen Ämter ist Sache des Vorstandes.

Der Aufgabenumfang der einzelnen Ämter ist in einer separaten Beschreibung geregelt. Sie kann vom Vorstand jederzeit den Bedürfnissen angepasst werden.

9.3 Der Präsident führt zusammen mit einem Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

9.4 Der Präsident lädt bei Bedarf die Vorstandsmitglieder zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Verhandlungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat den Stichtscheid. Sind nur zwei Vorstandsmitglieder anwesend, müssen Beschlüsse einstimmig sein. Die Beschlussfassung per Telefon oder auf Zirkularweg (inklusive E-Mail etc.) ist zulässig.

9.5 Der Vorstand ist vom Mitgliederbeitrag befreit.

10. Funktionäre

10.1 Die Funktionäre werden durch die GV für ein Amtsjahr gewählt (Wiederwahl ist zulässig). Es gibt folgende Funktionärsposten:

- a) Pistenwart;
- b) Webmaster;
- c) Rennmanager.

10.2 Der Pistenwart kümmert sich um den Erhalt der Piste in allen Belangen und leitet Anfragen an den Vorstand weiter.

10.3 Der Webmaster ist verantwortlich für den Erhalt und Pflege der Vereinswebsite, des Forums und publiziert Berichte von Vereinsanlässen und Rennen.

10.4 Der Rennmanager ist die Verbindungsperson zur SRCCA, er regelt das Rennlizenzwesen und kümmert sich an den Schweizermeisterschaftsrennen um die Belange des Vereins und der Mitglieder. Er informiert die Mitglieder über die Renndaten und verfasst Rennberichte für die Homepage. An vereinseigenen Rennanlässen leitet er das Organisationskomitee.

10.5 Ein Funktionärsposten kann auch durch mehrere Personen durchgeführt werden, wenn dies erforderlich ist und durch die GV bestätigt.

10.6 Die Funktionäre sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

11. Revisoren

11.1 Die GV wählt auf die Dauer von einem Amtsjahr zwei Revisoren, die nicht Clubmitglieder sein müssen. Wiederwahl ist zulässig.

- 11.2 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung auf Ordnungsmässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie teilen der GV das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit. Sie beantragen Abnahme der Jahresrechnung mit oder ohne Vorbehalt oder Rückweisung an den Vorstand.

IV. Finanzen

12. Clubfinanzen

- 12.1 Das Clubvermögen setzt sich zusammen aus:
- a) Mitgliederbeiträgen;
 - b) Erfolg aus dem Bahnbetrieb;
 - c) Überschüssen von Veranstaltungen;
 - d) Spenden und Sponsorenbeiträgen.
- 12.2 Die einzelnen Mitgliederkategorien zahlen jährlich unterschiedlich hohe Mitgliederbeiträge. Die an der GV für ein Jahr festgesetzten Beiträge und Gebühren sind im Protokoll zur GV festgehalten.
- 12.3 Bei Eintritt unter dem Jahr bis zum 1. August wird der volle Aktiv- oder Junior-Mitgliederbeitrag geschuldet. Bei Eintritt nach dem 1. August wird der halbe Aktiv- oder Junior-Mitgliederbeitrag geschuldet.
- 12.4 Gönner schulden immer den ganzen Beitrag.
- 12.5 Bei erneuerter Mitgliedschaft muss der Mitgliedsbeitrag innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung des Kassiers bezahlt werden. Nach diesen 30 Tagen erfolgt die erste Mahnung. Nach 60 Tagen die zweite Mahnung. Bei Ausbleiben des Beitrages nach 90 Tagen nach Rechnungsstellung erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.

13. Clubhaftung

- 13.1 Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des BCZ. Für diese haftet ausschliesslich das Clubvermögen.
- 13.2 Der BCZ haftet nicht für Sach- und Personenschaden an Verursacher oder Drittpersonen. Jeder Fahrer haftet selbst für den Schaden, den er oder sein Modell verursachen.

V. Schlussbestimmungen

14. Statutenänderung

- 14.1 Die Statuten können mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Aktiv- und Junior-Mitglieder anlässlich einer GV revidiert werden.

15. Clubauflösung

- 15.1 Über die Auflösung des BCZ kann nur eine GV Beschluss fassen. Die GV ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Aktiv- und Junior-Mitglieder vertreten sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Aktiv- und Junior-Mitglieder.
- 15.2 Sind an der GV weniger als drei Viertel der Aktiv- und Junior-Mitglieder anwesend, so muss eine zweite GV einberufen werden. Diese darf frühestens vierzehn Tage nach der ersten GV stattfinden. Die zweite GV hat - unabhängig von der Anzahl der anwesenden Aktiv- und Junior-Mitglieder - die Kompetenz, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen die Auflösung des BCZ zu beschliessen.
- 15.3 Ein nach der Auflösung übrig bleibendes Clubvermögen kommt einer gemeinnützigen Institution zu Gute.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom Dezember 2009.

Zetzwil, 26. November 2010

Im Namen der Generalversammlung des
Buggy-Club Zentralschweiz

Der Präsident:



Der Kassier:

